

Was Sie wissen sollten, wenn Sie eine Psychotherapie beginnen:

Psychotherapie ist eine der ärztlichen Hilfe gleichgestellte Leistung (§ 135 Abs.1 Z. 3 ASVG).

Die wichtigsten Prinzipien der Psychotherapie:

Prinzip **Freiwilligkeit**

Psychotherapie erfolgt auf der Grundlage des Einverständnisses der Klientin/des Klienten. Die Freiwilligkeit der Psychotherapie ist ganz wesentlich.



Prinzip **Verschwiegenheit**

PsychotherapeutInnen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in der Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Nur die Klientin/der Klient selbst kann die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten in besonderen Ausnahmefällen von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden.

Prinzip **Freie PsychotherapeutInnenwahl**

Wichtig für den therapeutischen Erfolg ist eine Vertrauensbeziehung, da nur dadurch ein offenes Gespräch und die Aufarbeitung von Problemen möglich sind. Das setzt voraus, dass Sie Ihre Psychotherapeutin/Ihren Psychotherapeuten frei wählen können.

Weitere Informationen nötig?

Die Informationsstelle des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie mit professionellen BeraterInnen steht Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung:
T: 01/512 71 02

E: informationen@psychotherapie-wlp.at

Oder besuchen Sie unsere Website

I: www.psychotherapie-wlp.at

Übergeben von (Stempel):

Informationen zur Psychotherapie

Ein Service des
Wiener Landesverbandes für
Psychotherapie (WLP)

www.psychotherapie-wlp.at





Das Erstgespräch



In der psychotherapeutischen Behandlung sind das Miteinander, der Austausch und die Beziehung wesentliche Grundlage für das Gelingen der Psychotherapie. Bereits im Erstgespräch sollten Sie darauf achten, ob Sie sich verstanden und gut aufgehoben fühlen, einfacher gesagt: „ob die ‚Chemie‘ stimmt“.

Folgende Fragen sollten im Laufe des Erstgespräches geklärt werden:

- ◆ Was sind Ihre Therapieziele und Vorstellungen?
- ◆ Wie ist die Einschätzung des Behandlungsbedarfes und der Behandlungsmöglichkeiten durch die die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten?
- ◆ Mit welcher Dauer der Psychotherapie ist in etwa zu rechnen? (grobe Einschätzung)
- ◆ Wie hoch ist das Stundenhonorar? Wie ist der Bezahlmodus?
- ◆ Ist eine Kassenfinanzierung der Psychotherapie (über Zuschuss oder andere Modelle) aufgrund des Behandlungsbedarfs („Krankheitswertigkeit“) möglich bzw. von Ihnen erwünscht?
- ◆ Wie sind die Urlaubs- bzw. die Absageregelungen?
- ◆ Welche Psychotherapiemethoden werden angewandt?

Die Kosten der Psychotherapie

Honorare

Über die gängigen Honorare für Psychotherapie dürfen laut Bundeswettbewerbsbehörde keine Honorarempfehlungen abgegeben werden. Daher empfehlen wir, sich diesbezüglich direkt bei behandelnden PsychotherapeutInnen zu erkundigen.

Für die Verrechnung mit der Krankenkasse gibt es derzeit zwei gängige Modelle:

1. Kostenzuschuss durch die Krankenkasse

Sie haben die Möglichkeit, von der Krankenkasse einen Zuschuss pro Psychotherapiesitzung zu beantragen, sofern Ihre Psychotherapeutin/Ihr Psychotherapeut feststellt, dass eine „krankheitswertige Störung“ vorliegt. Über die Höhe des Zuschusses informiert Sie Ihre Krankenkasse (z. B. WGKK u. a. Euro 21,80; VAEB Euro 28,00; BVA Euro 40,00; SVB Euro 50,00).

Sie müssen vor der zweiten Psychotherapiesitzung eine ärztliche Bestätigung einholen (formlos oder über ein gelbes Formular von Ihrer Psychotherapeutin/Ihrem Psychotherapeuten).

Nach der 10. Sitzung (VAEB nach der 5. Sitzung) ist von Ihnen ein „Antrag auf Kostenzuschuss wegen Inanspruchnahme einer(s) freiberuflich niedergelassenen Psychotherapeutin(en)“ gemeinsam mit Ihrer Psychotherapeutin/Ihrem Psychotherapeuten bei der Krankenkasse einzureichen, dem die ärztliche Bestätigung beizugelegen ist. Die Überweisung des Kostenzuschusses an Sie erfolgt – wie beim Wahlarztssystem – nach Einreichung der Honorarnote Ihrer Psychotherapeutin/Ihres Psychotherapeuten bei der Krankenkasse.

2. Kostenübernahme durch die Krankenkasse

Die freien Plätze für „Psychotherapie auf Krankenschein“ sind sehr begrenzt und können nur von wenigen PsychotherapeutInnen angeboten werden. Es gibt derzeit keine Liste der „freien Kassenplätze“. Wenden Sie sich bei Fragen dazu an die Wiener Gesellschaft für psychotherapeutische Versorgung, T: 01/968 80 25, I: www.psychotherapie-wien.at oder den Verein für ambulante Psychotherapie, T: 01/402 56 96, I: www.vap.or.at. Erfahrungsgemäß kann es dabei aber zu längeren Wartezeiten kommen. Bei Psychotherapie auf Krankenschein darf die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut im Regelfall kein zusätzliches Honorar von Ihnen verlangen (Ausnahmen: bei Kassenverträgen für Psychoanalyse) – wie im Falle der e-card bei Ärztin oder Arzt. Zwischen PsychotherapeutInnen mit oder ohne Kassenplätzen bestehen keinerlei Unterschiede in Ausbildung und fachlicher Kompetenz.

Die Regelungen der verschiedenen Krankenkassen sind zum Teil unterschiedlich. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Falls es Unstimmigkeiten gibt ...

Für den Fall, dass es zu Unstimmigkeiten in der Psychotherapie zwischen Ihnen und Ihrer Psychotherapeutin/Ihrem Psychotherapeuten kommt, die gemeinsam mit der Psychotherapeutin/dem Psychotherapeuten nicht lösbar scheinen, können Sie sich an die **Beschwerdestelle des Wiener Landesverbandes für Psychotherapie** wenden und Ihr Anliegen schriftlich einbringen unter E: beschwerden@psychotherapie-wlp.at oder auf dem Postweg an: Beschwerdestelle des WLP, Löwengasse 3/3/4, 1030 Wien). Ihre Anfragen werden streng vertraulich behandelt.